



Kanton Zürich
Bildungsdirektion



Integrationsvorlehre

Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Betriebliche Bildung

13. März 2019
1/4

Für Fragen können Sie uns gerne kontaktieren:

Melanie Aardalsbakke 043 259 77 55 melanie.aardalsbakke@mba.zh.ch oder
Daniela Bucher 043 259 77 89 daniela.bucher@mba.zh.ch

Informationen für Betriebe

Ausbildungskonzept

Was ist eine «Integrationsvorlehre»?

Eine einjährige praxisorientierte Ausbildung für anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B/F) oder vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) als Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung. Ziel ist der Erwerb der grundlegenden Kompetenzen in einem Berufsfeld. Während der ganzen Dauer der Integrationsvorlehre arbeiten die Lernenden in einem Vorlehriebetrieb und besuchen die Berufsfachschule.

Was ist ein Kompetenzprofil?

Das Kompetenzprofil beschreibt die wesentlichen angestrebten Kompetenzen im jeweiligen Berufsfeld. Es ist die verbindliche Grundlage für die Ausbildung der Lernenden im Betrieb und in der Berufsfachschule.

Was ist mit «Bezug auf ein Berufsfeld» gemeint?

Grundlage für eine Integrationsvorlehre ist das Kompetenzprofil. Dieses beschreibt die Kompetenzen, welche im Rahmen der Integrationsvorlehre abgedeckt werden. Eine aktuelle Übersicht über die angebotenen Berufsfelder finden Sie auf www.mba.zh.ch/integrationsvorlehre.

Ist Ihr Beruf oder Ihre Branche unter www.mba.zh.ch/integrationsvorlehre nicht aufgeführt? Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wir informieren Sie gerne über die Möglichkeiten.

Voraussetzungen im Betrieb

Welche Voraussetzungen müssen wir für die Integrationsvorlehre erfüllen?

- Eine Bildungsbewilligung für die angestrebte berufliche Grundbildung ist in Ihrem Betrieb idealerweise bereits vorhanden. (Beispiel: Möchten Sie in der Integrationsvorlehre Logistik ausbilden, verfügen Sie idealerweise schon über eine Bildungsbewilligung für Logistiker EBA und/oder Logistiker EFZ).¹

Falls keine Bildungsbewilligung in der angestrebten beruflichen Grundbildung vorhanden ist, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.



- Im Betrieb gibt es eine Begleitperson für die ganze Dauer der Integrationsvorlehre, die die Lernenden fachlich ausbildet.
- Der Betrieb erstellt bis zum Beginn der Integrationsvorlehre einen Ablauf des Jahres, aus dem ersichtlich ist, wann welche Inhalte des Kompetenzprofils abgedeckt sind. Eine Vorlage wird auf www.mba.zh.ch/integrationsvorlehre veröffentlicht.
- Der Ausbildungsplatz befindet sich im Kanton Zürich.²

Voraussetzungen der Teilnehmenden

In unserem Betrieb gelten besondere Voraussetzungen für Lernende. Wie ist sicher gestellt, dass die Lernenden in der Integrationsvorlehre diese erfüllen?

Das Kompetenzprofil in Ihrem Berufsfeld hält fest, welche Voraussetzungen Lernende in einer bestimmten Berufsfeld unabhängig vom Vorlehrbetrieb erfüllen müssen (Beispiel: Gesundheitscheck bei Berufen mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten). Gelten in Ihrem Betrieb weitere Voraussetzungen (Beispiel: Bereitschaft zu unregelmässigen Arbeitszeiten), vermerken Sie diese auf dem Anmeldeformular.

Gibt es ein Mindestalter für Teilnehmende?

Die Integrationsvorlehre richtet sich insbesondere an die Altersgruppe von 21- bis 40-Jährigen. Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene unter 21 Jahren werden in erster Priorität in den Regelstrukturen der Berufsvorbereitung auf den Einstieg in eine Berufsvorlehre vorbereitet. Für die Integrationsvorlehre gilt: Alle Teilnehmenden müssen bei Beginn der Integrationsvorlehre mindestens 18 Jahre alt sein.

Bewerbung und Einstellung

Bewerben sich Flüchtlinge bzw. vorläufig Aufgenommene direkt in unserem Betrieb für eine Integrationsvorlehre?

Die biz (Berufsinformationszentren bzw. das Laufbahnzentrum der Stadt Zürich) nehmen eine Potenzialabklärung bei den interessierten Flüchtlingen bzw. vorläufig Aufgenommenen vor. Stellt sich heraus, dass ein Kandidat oder eine Kandidatin die Voraussetzungen für eine Integrationsvorlehre in Ihrem Beruf und Betrieb erfüllt, nimmt das biz mit Ihnen Kontakt für die Organisation einer Schnupperlehre auf.

Wie läuft der Bewerbungsprozess in unserem Betrieb ab?

Der Kandidat oder die Kandidatin absolviert eine Schnupperlehre in Ihrem Betrieb. Wir empfehlen, im Rahmen der Schnupperlehre mit den Kandidat(inn)en zusätzlich ein Bewerbungsgespräch durchzuführen. Eine Vorlage für die Beurteilung der Leistung während der Schnupperlehre wird auf www.mba.zh.ch/integrationsvorlehre veröffentlicht.

² Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, falls dies nicht der Fall ist, wir informieren Sie über die Möglichkeiten



Anstellung und Vertrag

Wir möchten einen Kandidaten oder eine Kandidatin für die Integrationsvorlehre einstellen. Was ist zu tun?

Unter www.mba.zh.ch/integrationsvorlehre finden Sie die Vorlage für den Integrationsvorlehrvertrag, der in dreifacher Ausführung beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt einzureichen ist (Adresse auf Vertrag). Den Vertrag erhalten Sie vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt mit Angabe der Berufsfachschule, an der die oder der Lernende unterrichtet wird, zurück.

Das regionale Berufsinformationszentrum bzw. das Laufbahnzentrum der Stadt Zürich, welches die Schnupperlehre organisiert hat, wird von Ihnen über die Besetzung des Ausbildungsplatzes informiert.

Welchen Lohn sollen wir vereinbaren?

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt empfiehlt einen Lohn von mindestens CHF 380.- pro Monat (bei 12 Monatslöhnen). Falls der Lohn für 1.-Lehrjahr-Lernende des Betriebs mehr als CHF 760.- (bei 12 Monatslöhnen) beträgt, empfiehlt das Mittelschul- und Berufsbildungsamt, in der Integrationsvorlehre mindestens die Hälfte dieses Lohnes zu bezahlen.

Wie viele Ferien haben die Lernenden in der Integrationsvorlehre zu Gute?

Der Ferienanspruch richtet sich nach Obligationenrecht. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt empfiehlt, den Lernenden in der Integrationsvorlehre den gleichen Ferienanspruch wie den Lernenden der beruflichen Grundbildung im Betrieb zu gewähren.

NEU

Meldeverfahren Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

Ab dem **1. Januar 2019** gilt für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit - darunter fällt auch die Integrationsvorlehre - von vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) und anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B), das vereinfachte Meldeverfahren. Die Aufnahme und Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel muss vom Arbeitgeber vorgängig gemeldet werden. www.awa.zh.ch/meldeverfahren → [Meldeverfahren Flüchtlingsbereich](#)

Schule

Welche Schule besuchen die Lernenden?

Die Integrationsvorlehre Detailhandel wird an der Berufsschule für Detailhandel Zürich unterrichtet. Alle anderen Lernenden werden vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt im Vorlehrvertrag einer Berufsfachschule zugeteilt. Alle Berufsfachschulen, die in der Integrationsvorlehre unterrichten, befinden sich in der Stadt Zürich.



Gibt es in der Schule eine Ansprechperson für uns, falls wir Unterstützung brauchen?

Ihre Lernenden haben im Rahmen der Integrationsvorlehre an der Berufsfachschule eine Ausbildungsbegleitung, die Ansprechperson für Fragen und Anliegen der Vorlehrbetriebe ist. Die Ausbildungsbegleitung ist die Schnittstelle zur Integrationsbegleitung und stellt sicher, dass Fragen, die nicht die Ausbildung betreffen (z.B. zur Wohnsituation, gesundheitliche Fragen etc.) an die zuständige unterstützende Stelle gelangen.

Abschluss / Anschlusslösung

Sind wir als Betrieb verpflichtet, nach der Integrationsvorlehre eine Lehrstelle anzubieten?

Nein. Im Idealfall können die Absolventinnen und Absolventen der Integrationsvorlehre den Einstieg in eine Berufslehre in Ihrem Betrieb starten. Es gibt jedoch keine Verpflichtung, eine Lehrstelle anzubieten.

Finanzen

Mit welchen Kosten müssen wir als Betrieb rechnen?

Die Kosten für die Berufsfachschule und die Begleitung der Lernenden in der Berufsfachschule werden im Rahmen des Projektes von Bund und Kanton gemeinsam übernommen. Als Vorlehrbetrieb finanzieren Sie:

- den Lohn der Integrationsvorlernenden
- die gesetzlichen Versicherungsansprüche, gemäss Vereinbarung im Vorlehrvertrag
- allfällige weitere Leistungen, gemäss Vereinbarung im Vorlehrvertrag

Allfällige Kosten aus dem Besuch der schulischen Bildung – Reisespesen, Verpflegung, Unterkunft, Schulmaterial – werden entweder vom Vorlehrbetrieb oder vom Lernenden / von der Lernenden übernommen (siehe Punkt 10 des Integrationsvorlehrvertrags).